

E-GERÄTE

EG14

**BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE VERSICHERUNG VON SACHEN, DIE
COMPUTER-GERÄTE (WIE MIKROCOMPUTER, COMPUTERKASSEN,
DRUCKER, BILDSCHIRME ETC.) BEINHALTEN**

Für Computer-Geräte von versicherten Sachen ist vereinbart:

1. Abweichend von Art. 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten wird eine unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung nur dann ersetzt, wenn eine versicherte Gefahr (gemäß Art. 2 vorgenannter Allgemeiner Bedingungen) nachweislich von außen auf die Computer-Geräte eingewirkt hat.
2. Fest eingebaute Datenträger sind im Sinne von Pkt. 1 versichert, jedoch nicht die darauf befindlichen Informationen und Daten.

Externe Datenträger und die darauf befindlichen Daten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.